

Merkblatt für den Einbau eines Gartenwasserzählers

- Der Umbau der Gartenwasserleitung darf nur von einem zugelassenen Meisterbetrieb, welcher im Installateur Verzeichnis eingetragen ist, vorgenommen werden.
- Der ausführende Installateur muss sich vor Beginn der Arbeit mit Mitarbeiter der Wasserversorgung Malsch in Verbindung setzen, um die Einbaurichtlinien nach DIN 1988, EN 1717 und der Satzung der Gemeinde Malsch zu besprechen.
- Es dürfen nur geeichte und vom DVGW zugelassene Wasserzähler der Größen QN 1,5 oder 2,5 (QN 2,5 in Verbindung mit einem Zählerbügel) verbaut werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Eichfrist eines Wasserzählers 6 Jahre beträgt und dieser nach Ablauf der Eichfrist durch Ihren Installateur ausgewechselt werden muss. Bitte vereinbaren Sie nach dem Wechsel einen Termin zur erneuten Abnahme und Verplombung des Zählers durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.
- Der Gartenwasserzähler muss frostsicher und frei zugänglich in der Gartenwasserleitungen im Keller eingebaut werden und darf nur zur Bewässerung des Gartens genutzt werden.
- Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.
- Sobald der Gartenzähler eingebaut ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Wasserversorgung. Die Installation wird von einem Mitarbeiter der Gemeinde Malsch überprüft und der Zähler wird verplombt. Die Rechnung des Installateurs ist dabei vorzuzeigen. Ohne die Abnahme des Zählers, wird dieser nicht zur Abrechnung anerkannt.
- Der Zählerstand des Gartenwasserzählers, sowie die Zählernummer sind zur jährlichen Ablesung mit dem Stand des Hauptzählers dem Fachbereich Finanzen der Gemeinde Malsch, Frau Essig (07246 – 707309) mitzuteilen.
- Bei Fragen zu den Abrechnungen wenden Sie sich bitte an Frau Essig.